

Dr. Rolf Geffken

Die Linke & die Justiz – *Klassenjustiz oder Justizreform ?*

I.

Kein Zweifel: Vor dem Hintergrund der jüngeren deutschen Geschichte ist das Verhältnis der Justiz zur politischen Linken ebenso problematisch wie das Verhältnis der Linken zur Justiz. Die Justiz – das war für die Arbeiterbewegung des 19. Jahrhunderts vor allem: Klassenjustiz. Der Reichstagsabgeordnete Dr. Karl Liebknecht befasste sich in mehreren Aufsätzen mit diesem Thema. Dabei führte er die Ursachen der Klassenjustiz auf die einseitige soziale Zusammensetzung der Richterschaft, auf die spezifische Sozialisation der juristischen Berufe und auf die Struktur der Justizverwaltungen zurück. In der Weimarer Republik bestätigte der sozialdemokratische Hochschullehrer Ernst Fraenkel diese Analyse. Der Justizapparat des wilhelminischen Deutschlands und die einseitige soziale Zusammensetzung der deutschen Richterschaft blieben in der ersten deutschen parlamentarischen Demokratie weitgehend unverändert. Im Westdeutschland der 50er Jahre war der Begriff Klassenjustiz zunächst kein Thema. Im Gegenteil: Seine Verwendung hatte in einigen Fällen sogar strafrechtliche Konsequenzen... Doch mit der 68er Bewegung kam auch im Westen Deutschlands wieder Licht in das Dunkel der Debatte über die Klassenjustiz. Es waren ausgerechnet zwei Richter, die die einseitige soziale Struktur der Richterschaft, aber auch die vielfach einseitige Ausrichtung der Rechtsprechung als „Klassenjustiz“ kritisierten. Schon Ende der 60er Jahre hatte der Richter am Oberlandesgericht Walter Richter die soziale Herkunft der (west-)deutschen Richterschaft analysiert und war zu dem Ergebnis gekommen, dass es kaum eine Berufsgruppe geben würde, die so sehr „Selbstrekrutierung“ betreibt wie die deutsche Richterschaft. Verschärft wurde diese Kritik durch den Amtsrichter Theo Rasehorn, der in zahlreichen Beiträgen zu diesem Thema zugleich grundsätzliche Reformen der Juristenausbildung anmahnte. Doch die Bereitschaft zur Kritik oder gar Selbstkritik innerhalb der Justiz war eingeschränkt. So wurde gegen den Verfasser, der 1971 das Buch „Klassenjustiz“ (VMB Frankfurt) veröffentlichte, das erste Berufsverbot gegen einen Juristen in Westdeutschland verhängt. Dieses Berufsverbot hatte zwar nicht lange Bestand. Allein die Tatsache aber, dass es überhaupt wegen einer solchen Veröffentlichung verhängt wurde, wirft ein bezeichnendes Licht auf die innere Verfasstheit der Justizverwaltungen noch Anfang der 70er Jahre.

II.

Mit dem Begriff (bürgerlicher) „Klassenjustiz“ ist nur die eine Seite der linken Kritik an Funktion und Inhalt der Justiz bezeichnet. Die andere Seite muss umschrieben werden mit dem Begriff der „Politischen Justiz“: Es war vor allem die Politische Justiz der Weimarer Republik, die die radikale Rechte begünstigte und die politische Linke verfolgte. Ausgerechnet ein Mathematiker, der Professor Manfred Gumbel, war es, der den statistischen (!) Nachweis über die Einseitigkeit der Justiz in politischen Prozessen führte. Heinrich und Elisabeth Han-

nover haben dann später in ihrem Werk „Politische Justiz“ die Geschichte dieser nicht selten an Rechtsbeugung grenzenden einseitigen Justiz beschrieben. Doch während die Politische Justiz der Weimarer Republik durchaus noch im allgemeinen Bewusstsein vorhanden ist, ist die Politische Justiz der Bundesrepublik der 50er Jahre weitgehend vergessen. Es war der Fernsehjournalist Lehmann, der ein eindrucksvolles Werk über dieses dunkle Kapitel der deutschen Justiz schrieb. Höhepunkt jener einseitigen und an der Wiederherstellung restaurativer politischer Verhältnisse orientierten Rechtsprechung war vor allem das Verbotsurteil gegen die KPD durch das neu geschaffene Bundesverfassungsgericht. Daneben spielte die Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem erst Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre abgeschafften politischen Strafrecht auch rechtsstaatlich verhängnisvolle Rolle. Kaum jemand aber weiß heute noch, dass damals über 100.000 Ermittlungsverfahren und Strafverfahren gegen Personen eingeleitet wurden, nur weil sie angeblich verfassungsfeindliche Organisationen unterstützt hatten. Dazu zählten u.a. sogar Besuche und Delegationsreisen in die ehemalige DDR. Nachdem als Folge der 68er Bewegung und der sozial-liberalen Koalition eine Reihe von Gesetzen geändert wurden und insbesondere das Demonstrationsrecht liberalisiert wurde, wehte zunächst in der westdeutschen Justiz ein durchaus liberaler Wind. Die Aufhebung verfassungswidriger Normen im Strafrecht tat ein Übriges. Zugleich begann Anfang der 70er Jahre zunächst in Hamburg und in Bremen, später auch in anderen Bundesländern eine Reform der Juristenausbildung, die sich erstmals das Ziel setzte, einen „anderen Juristen“ auszubilden und die durchaus eine historische Zäsur in der unheilvollen deutschen Justizgeschichte der letzten 100 Jahre darstellte.

Doch die sog. „Terroristenprozesse“ und die damit einhergehende Prozesspraxis sowie die damit ebenfalls verbundene Verschärfung des Straf- und Strafprozessrechts waren erneute Erscheinungsformen einer (wenn auch nur scheinbar gegen eine bestimmte Minderheit gerichteten) Politischen Justiz, unter der nun auch „unpolitische“ Bürger zu leiden hatten, so insbesondere unter der Einschränkung von Verteidigerrechten.

III.

Zur Aufarbeitung der deutschen Klassenjustiz gehört aber auch die Analyse der Nazijustiz und der Justiz der DDR.

Das wichtigste an der Analyse der Nazijustiz ist die Tatsache, dass es den Nazis gelang, fast nahtlos an die einseitige soziale und politische Ausrichtung der „Weimarer Justiz“ anzuknüpfen. Es waren nur wenige liberale und jüdische Richter, die 1933 aus dem Justizdienst entfernt wurden. Die grosse Masse der Richter stellte sich willfährig in den Dienst der „nationalsozialistischen“ Justiz, übernahm die Ideologie der deutschen Faschisten, baute die antisemitische und fremdenfeindliche Gesetzgebung in das bisherige Rechtsprechungssystem ein und stellte sich nach Kriegsausbruch vor allem in den Dienst einer brutalen Okkupationsjustiz („Polengesetzgebung“). Die soziale Zusammensetzung der deutschen Richterschaft änderte sich weder mit der Machtergreifung der Nazis noch in deren Verlauf. Die deutsche Richterschaft gehörte zu jenen „sozialen Eliten“, auf die die Nazis ohne jede Schwierigkeit zurückgreifen konnten. „Unter der Robe des Richters war der Dolch des Mörders verborgen“, hiess es zu Recht in der Anklageschrift zum Nürnberger Juristenprozess 1947.

Doch während diese soziale und politische Elite bereits nach kurzer Zeit in den Westzonen Deutschlands wieder in Amt und Würden gelangten und eine Vielzahl ehemaliger NSDAP-Mitglieder auch wieder als Richter tätig wurden, vollzog sich in der sowjetischen Besatzungszone und der ehemaligen DDR erstmals ein grundlegender soziologischer Wandel in der Richterschaft. Über dieses Faktum kann auch nicht durch die Scheindebatte über den sog. „Unrechtsstaat“ hinweggesehen werden. Die DDR vollzog einen völligen sozialen und politischen Umbau der Justiz. Zu den durchaus bemerkenswerten Änderungen gehörte zB das Er-

fordernis beruflicher Erfahrungen vor der Einstellung als Richter. Eine Voraussetzung, die im vereinten Deutschland bis heute nicht verlangt wird und deshalb weiter „Lebens- und weltfremden“ Juristen in der Justiz Tür und Tor öffnet. Gleichwohl verstand sich die Justiz des „Arbeiter- und Bauernstaates“ nicht als über den Klassen stehende „unabhängige Gewalt“ sondern sehr wohl bewusst als „Klassenjustiz“ der arbeitenden Klassen gegen die „Ausbeuter“. Auf politischer Ebene dokumentierte sich dies in der „führenden Rolle der Partei“ auch gegenüber dem Justizapparat. Eine „unabhängige Richterschaft“ gab es nicht.

Während die einen also eine „richterliche Unabhängigkeit“ für sich reklamierten, gleichzeitig aber in der sozialen und politischen Kontinuität der alten Machteliten standen, vollzogen die anderen eine radikale soziale Zäsur, bekannten sich aber zu einer „Klassenjustiz“ im politischen Interesse der Partei. Dass gleichwohl sich daraus im justiziellen Alltag der DDR kein „Unrechtsstaat“ ergab, hat die Bundesregierung selbst eindrucksvoll in ihrem in den 70er Jahren erscheinenden „Rechtsvergleich DDR-BRD“ belegt. Ähnlich wie die Bundesregierung auch heute etwa der VR China im Rechtsstaatsdialog „erhebliche Fortschritte“ attestiert, gab es in der alten DDR einige akzeptable Errungenschaften. Das betraf die soziale Rekrutierung der Richterschaft ebenso wie das Erfordernis beruflicher Erfahrungen vor Einstellung und die zumindest theoretische Vermeidung einer rein formal-positivistischen Juristenausbildung. Der Einfluss der Partei- und Staatsführung auf die Rechtsprechung war hingegen an rechtsstaatlichen Massstäben gemessen völlig inakzeptabel.

IV.

Dass „wer mehr Geld hat, eher Prozesse gewinnt“, war laut einer Umfrage im Westen Deutschlands schon Ende der 60er Jahre ein Allgemeinplatz. Und tatsächlich zog sich neben der politischen Einseitigkeit der Justiz der 20er Jahre und der bundesdeutschen Justiz der 50er Jahre deren einseitige soziale Orientierung wie ein roter Faden auch durch die Inhalte der Rechtsprechung: Das gilt für die arbeitskampffindliche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts genauso wie für die mitbestimmungsfeindliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts.

Andererseits lässt sich nicht bestreiten, dass diese Republik eine andere geworden wäre, wenn das Bundesverfassungsgericht nicht in zahlreichen Fällen der Exekutive und der Gesetzgebung verfassungsrechtliche Grenzen aufgezeigt hätte. Darin unterscheidet sich die Rolle des Bundesverfassungsgerichts grundlegend von der Rolle, die das Reichsgericht in der Weimarer Republik oder etwa in der Nazizeit gespielt hat. Um Missverständnissen vorzubeugen: Bei dem Begriff der „Klassenjustiz“ ging und geht es im Rahmen der Urteilsfindung nie um „Rechtsbeugung“ sondern um die aus spezifischen sozialen und politischen Einstellungen erwachsende Richtung der Rechtsprechung. Es ist kein Zweifel, dass Auslegungs- Interpretations- und Verhandlungs-Spielräume vielfältige Möglichkeiten der Abweichung auf Grund spezifischer sozialer und politischer Einstellungen ermöglichen. Das hat der Kriminologe Peters schon in den 70er Jahren empirisch eindrucksvoll nachgewiesen.

Eine an diesen Faktoren ansetzende Kritik existiert zur Zeit nicht. Rechtsprechungskritik ist Kritik am Masstab des geltenden Rechts. Keine soziologische oder gar strukturelle Kritik. So steht eine grundlegende Strukturreformdebatte und eine Debatte über den Einfluss veralteter Justizstrukturen auf den Inhalt der Rechtsprechung immer noch aus. Zwar konnte zeitweise (etwa in den 80er Jahren) die soziale Zusammensetzung der Richterschaft sich ändern. Auch die Ausbildungsreformen trugen zumindest bei e i n e r Richter- generation zu einem gewissen Wechsel in den Einstellungen und Haltungen bei. Doch längst erscheint dies wieder blosser Episode zu sein. Die einseitige soziale Struktur der Richterschaft ist zwischenzeitlich über-

haupt kein Thema mehr. Die Frage der demokratischen Legitimation der Richter ist erst recht kein Thema. Allenfalls die Inhalte der Rechtsprechung werden je nach Fallkonstellation – auch von der Linken – kritisiert. Doch eine Debatte über die Reform der Justiz gibt es nicht. Auch nicht in der Linken. Das ist umso bemerkenswerter, als die Linke in einigen Bundesländern bereits Regierungsverantwortung seit einiger Zeit hat und in anderen Bundesländern Regierungsverantwortung übernehmen will und es sich dabei um Regierungen handelt, die in sehr großem Umfang für den Bereich der Justiz zuständig sind. Es wäre also in höchstem Grade angebracht, nun endlich zu einer konkreten Diskussion über Strukturreformen der Justiz zu kommen. Das Kuriose: Eine Debatte über eine formale Strukturreform wird zur Zeit nur von der Justiz selbst geführt. Und zwei Justizverwaltungen haben diese Debatte nunmehr aufgegriffen.

V.

Tatsächlich fordert die liberale Neue Richtervereinigung (NRV) seit nunmehr schon 20 Jahren eine „selbstverwaltende Justiz“. Nach einem wissenschaftlichen Symposium zum Thema „Selbstverwaltung und Selbstverantwortung in der Justiz“ an der Universität Frankfurt wurde die Forderung nach einem Selbstverwaltungsmodell erstmals zumindest unter Experten auf breiterer Grundlage diskutiert. Die Referenten auf dem Symposium bejahten übereinstimmend sogar die Notwendigkeit der Einbeziehung der Staatsanwaltschaft in eine „selbstverwaltete Justiz“. Ein Jahr zuvor hatte auch der Deutsche Richterbund in einem sog. Zwei-Säulen-Modell ein Konzept der Selbstverwaltung der Justiz vorgelegt, wonach die Leitung und geschäftsführende Justiz als gemeinsame Aufgabe aller Richter und Staatsanwälte durch ein repräsentatives Organ, den Justizverwaltungsapparat, wahrgenommen werden sollte. Dabei wies der Deutsche Richterbund darauf hin, dass 23 von 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bereits eine Selbstverwaltung der Justiz hätten. Tatsächlich wurde in Schleswig-Holstein nach Auffassung des Deutschen Richterbundes ein „entscheidender Schritt hin zur Selbstverwaltung der Justiz“ gemacht: Dort wird zur Zeit ein Dienstleistungszentrum eingerichtet, das von der Justiz selbst kontrolliert und unabhängig von der Landesregierung die Gerichte verwalten soll. Das Zentrum erhält dafür einen eigenen Haushalt. Über Richterstellen und ihre Besetzung entscheidet allerdings weiterhin die Exekutive. Doch die Staatsanwaltschaften sind in dieses Selbstverwaltungsmodell nicht mit einbezogen. Nun hat der Hamburger Justizsenator Steffen ein „Diskussionsmodell“ vorgelegt, das der Justiz Selbstständigkeit bei allen Personal- und Verwaltungsentscheidungen zusichert. Künftig soll nicht mehr der Justizsenator Vorschläge für die Auswahl von Richtern ausbreiten, sondern ein Justizwahlausschuss, der zwar vom Landesparlament gewählt wird, in dem aber Richter und Rechtsanwälte zusammen immer einen Sitz mehr haben als die politischen Vertreter im Wahlausschuss. Auch Staatsanwaltschaften sollen grössere Unabhängigkeit erhalten. Tatsächlich würde dieses Modell zu einer weitgehenden Autonomie der Justiz gegenüber der Justizverwaltung führen. Es kommt damit vor allem den Forderungen aus der Richterschaft entgegen, die die politische Einflussnahme der Exekutive auf die Justiz, auch bei Personalentscheidungen, kritisieren. Was ist von einem solchen Modell zu halten?

VI.

Zweifellos ist es richtig, dass es politische Einflussnahmen bei der Zusammensetzung der Richterschaft gibt. Ein besonders verheerendes Beispiel hatte wiederholt der italienische Ministerpräsident Berlusconi geliefert, indem er nicht nur auf die Ernennung von Richtern versucht hat, Einfluss zu nehmen, sondern sogar auf die Geschäftsverteilung innerhalb der Justiz und schließlich sogar durch eine gezielt gerichtliche Entscheidungen beeinflussenden Gesetzgebung. Die Gefahr solcher Einflussnahmen ist vorhanden, und es muss ihr gegengesteuert

werden. Die Frage ist nur: Wird ein solches Modell der historisch begründeten Forderung der Linken nach einer Änderung der sozialen Zusammensetzung der Richterschaft, nach einer Änderung ihrer Einstellungen, nach mehr Bürgernähe („Volksnähe“) und schließlich nach mehr demokratischer Legitimation der Justiz gerecht? Die Antwort ist: Nein. Eine solche Autonomie wird keine Barriere gegen die Gefahr der erneuten Selbstrekrutierung der Richterschaft darstellen. Es wird damit auch keine Barriere gegen die Verstärkung einseitiger politischer, sozialer und kultureller Einstellungen sein. Vereinfacht formuliert: Die soziale Distanz der Richterschaft zur Bevölkerung wird durch eine solche Autonomie nicht aufgehoben. Was nützt es, wenn künftig ausschließlich Richter über die Bestellung solcher Juristen entscheiden, die nach wie vor aufgrund einseitiger sozialer Herkunft und oft genug lebensfremder Einstellungen eine längst überholte Juristenausbildung absolviert haben? Merkwürdigerweise greifen die Justizreformen in der Justiz das Thema einer endlich wieder **inhaltlichen** Reform der Juristenausbildung erst gar nicht auf. Auch das Thema der einseitigen sozialen Zusammensetzung spielt offenbar nicht die geringste Rolle.

VII.

Demgegenüber hat nunmehr die Landesarbeitsgemeinschaft Inneres & Recht des Niedersächsischen Landesverbandes der Partei „Die Linke“ für den kommenden Parteitag eine Ergänzung bzw. Änderung des Wahlprogramms verlangt. Die bisherigen Entwürfe äußern sich nur sehr vage zum Thema Justiz. Sehr missverständlich heißt es dort bislang, dass Richter sich ihrer „politischen Rolle“ bewusst sein müssen. Dass dies vor dem Hintergrund der oben beschriebenen „Politischen Justiz“ kaum ausreicht, bedarf keiner näheren Darlegung. Die Mitglieder der Niedersächsischen Landesarbeitsgemeinschaft haben aber in vier Punkten eine neue Richtung der Debatte vorgezeichnet:

1. Die Unabhängigkeit der Richter darf die soziale Distanz der Justiz gegenüber den rechtsuchenden Bürgern nicht erhöhen.
2. In der Juristenausbildung muss die Integration von Rechts- und Sozialwissenschaften sowie eine deutliche Praxisorientierung und eine Orientierung an den Grundsätzen des Sozialstaats wieder in den Vordergrund gerückt werden.
3. Voraussetzung für die Einstellung von Richtern kann und darf nicht mehr allein und ausschließlich die bisherige Examensnote sein („sehr guter Jurist, aber weltfremd“), sondern vielmehr müssen Richter den Nachweis über eine mindestens 5jährige anwaltliche Berufsausübung erbringen.
4. Langfristig müssen Richter von den dazu berufenen demokratisch legitimierten Organen in einem transparenten und kontrollierbaren Entscheidungsprozess gewählt werden.

Von diesen Forderungen ist insbesondere die Forderung nach der vorherigen anwaltlichen Berufsausübung bemerkenswert. Hier existiert ein entscheidender Unterschied zwischen der Situation in Deutschland und jener in Großbritannien. Während dort die Richter Anwälte stets auf „gleicher Augenhöhe“ zu begegnen pflegen, weil sie **selbst** zuvor jahrelang als Anwälte tätig waren, pflegen in Deutschland immer noch junge „Einser-Juristen“ unmittelbar nach dem Examen als Richter eingestellt zu werden, ohne auch nur **im Ansatz** eine Ahnung davon zu haben, wie man als Anwalt den „Kampf ums Recht“ führen muss. Neben der einseitigen sozialen Zusammensetzung der Richterschaft und der immer noch antiquitierten Juris-

tenausbildung (die die Reformen der 70er Jahre leider wieder hinter sich gelassen hat), ist dies eine der wichtigsten Ursachen für die distanzierte soziale Haltung innerhalb der Richterschaft.

Bemerkenswert ist auch die erstmals deutliche Formulierung nach einer demokratischen und sozialen Legitimation der Richterschaft. Diese Forderungen stehen in klarem Gegensatz zur Forderung nach einer bloßen Autonomie. So sehr die Autonomie unter den jetzigen politischen Verhältnissen grundsätzlich zu begrüßen ist, so sehr hat sie doch langfristig in einem demokratisch verfassten Rechts- und Sozialstaat keine Perspektive. Auch Richter müssen ihre Macht vom Volke ableiten und haben dem Volk, in dessen „Namen“ sie eigentlich Recht sprechen, verpflichtet zu sein. Erst wenn dieses Gegenstand einer gesellschaftlichen Debatte und schließlich auch Gegenstand konkreter Formforderungen ist, kann von einer echten Justizreformdebatte die Rede sein. Das gilt vor allem auch für die Wiederaufnahme der Reformdebatte der Juristenausbildung aus den 70er Jahren, die aus politischen Gründen spätestens Ende der 80er Jahre beendet wurde. Die Linke hat hier die Aufgabe, eine umfassende Debatte innerhalb der Öffentlichkeit über die grundsätzlichen Perspektiven einer demokratischen und zukunftsweisenden Justiz zu führen.

Dr. Rolf Geffken
Hamburg / Niedersachsen
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Lehrbeauftragter
Sprecher der LAG Inneres & Recht des
Landesverbandes Niedersachsen der Partei DIE LINKE